22-D-501 VYŘAZENC

Allgemeines

burgerliches Gesetzbuch

für die

gesammten Deutschen Erbländer

ber

Desterreichischen Monarchie.



Wien.

Aus ber f. f. hof- und Staatsbruckeren.

1811.

1319/99



Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Uns garn und Böhmen; Erzherzog zu Oesterreich, 2c. 2c.

Aus der Betrachtung, daß die bürsgerlichen Gesetze, um den Bürgern volle Beruhigung über den gesicherten Gesnuß ihrer Privat-Rechte zu verschaffen, nicht nur nach den allgemeinen Grundsten der Gerechtigkeit, sondern auch

nach den besonderen Verhältnissen der Einwohner bestimmt, in einer ihnen verständlichen Sprache bekannt ge= macht, und durch eine ordentliche Sammlung in stätem Andenken erhal= ten werden sollen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung unausge= sett Sorge getragen, daß die schon von Unseren Vorfahren beschlossene und un= ternommene Abfassung eines vollstän= digen einheimischen bürgerlichen Ge= setbuches ihrer Vollendung zugeführt werde.

Der während Unserer Regierung von Unserer Hof-Commission in Gesetz= sachen zu Stande gebrachte Entwurf ward, so wie ehedem der Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizen-Uebertretungen, den in den verschiedenen Provinzen eisgens aufgestellten Commissionen zur Beurtheilung mitgetheilt, in Galizien aber inzwischen schon in Anwendung gesetzt.

Nachdem auf solche Art die Mei=
nungen der Sachverständigen und die
aus der Anwendung eingehohlten Er=
fahrungen zur Berichtigung dieses so
wichtigen Zweiges der Gesetzebung
benützt worden sind, haben Wir nun

beschlossen, dieses allgemeine bürger= liche Gesetzbuch für Unsere gesammten Deutschen Erbländer kund zu machen, und zu verordnen, daß dasselbe mit dem ersten Januar 1812 zur Anwen= dung kommen solle.

Dadurch wird das bis jett ange=
nommene gemeine Recht, der am 1.
November 1786 kund gemachte erste
Theil des bürgerlichen Gesetbuches,
das für Galizien gegebene bürgerliche
Gesetbuch, sammt allen auf die Gegen=
stände dieses allgemeinen bürgerlichen
Rechtes sich beziehenden Gesetzen und

Gewohnheiten, außer Wirksamkeit gesetzt.

Wie Wir aber in dem Gesethuche selbst zur allgemeinen Vorschrift auf= gestellet haben, daß die Gesetze nicht zu= ruck wirken sollen; so soll auch dieses Gesethuch auf Handlungen, die dem Tage, an welchem es verbindliche Kraft erhält, vorher gegangen, und auf die nach den früheren Gesetzen be= reits erworbenen Rechte keinen Gin= fluß baben; diese Sandlungen mögen in zwenseitig verbindlichen Rechtsge= schäften, oder in solchen Willenser= flärungen bestehen, die von dem Er= flärenden noch eigenmächtig abgeän= dert, und nach den in dem gegen= wärtigen Gesetzbuche enthaltenen Vor= schriften eingerichtet werden könnten.

Daher ist auch eine schon vor der Wirksamkeit dieses Gesethuches angefangene Ersitzung oder Verjährung nach den älteren Gesetzen zu beurthei= len. Wollte sich jemand auf eine Er= sitzung oder Verjährung berufen, die in dem neueren Gesetze auf eine für= zere Zeit als in den früheren Gesetzen bestimmt ist; so kann er auch diese kür= zere Frist erst von dem Zeitpuncte. an welchem das gegenwärtige Gesets

verbindliche Kraft erhält, zu berech= nen anfangen.

Die Vorschriften dieses Gesethu= ches sind zwar allgemein verbindlich; doch bestehen für den Militär-Stand und für die zum Militär-Körper ge= börigen Versonen besondere, auf das Privat-Recht sich beziehende Vorschrif= ten, welche ben den von, oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften, ob= schon in dem Gesethuche nicht ausdrück= lich darauf hingewiesen worden ist, zu beobachten sind. Handels= und Wech= selgeschäfte werden nach den besonderen Sandels= und Wechselgesetzen, in so

fern sie von den Vorschriften dieses Ge= setzbuches abweichen, beurtheilt.

Auch bleiben die über politische, Cameral = oder Finanz = Segenstände kund gemachten, die Privat=Rechte be= schränkenden, oder näher bestimmen= den Verordnungen, obschon in diesem Sesezbuche sich darauf nicht ausdrück= lich bezogen würde, in ihrer Kraft.

Insbesondere sind die auf Geld=
zahlungen sich beziehenden Rechte und
Verbindlichkeiten nach dem, über das
zum Umlaufe und zur gemeinen Landes=
(Wiener) Währung bestimmte Geld, be=
reits erlassenen Patente vom 20. Hor=

nung 1811, oder nach den noch zu erlassenden besonderen Gesetzen, und nur ben deren Ermangelung, nach den allgemeinen Vorschristen des Gesetzebuches zu beurtheilen.

Wir erklären zugleich den gegen= wärtigen Deutschen Tert des Gesetzbu= ches als den Urtert, wornach die ver= anstalteten Uebersetzungen in die ver= schiedenen Landessprachen Unserer Pro= vinzen zu beurtheilen sind.

Segeben in Unserer Haupt= und Re= sidenzstadt Wien, den ersten Monaths= tag Junius, im eintausend achthundert und eilften, Unserer Reiche im neun= zehnten Jahre

Franz.

(L.S.)

Alons Graf von und zu Ugarte,

königlich=Böhmischer oberfter und erzherzoglich= Defterreichischer erster Kanzler.

Franz Graf von Woyna.

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Besehle:

Johann Nepomut Frenh. v. Geißlern.

Inhalt.

Statistic marking the state of	Seite
Einleitung. Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt. §. 1—14.	1
Erster Theil.	
Von dem Personen=Rechte.	
Erstes Hauptstück. Von den Nechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen. S. 15—43. Imentes Hauptstück. Von dem Eherechte. S. 44—136. Drittes Hauptstück. Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern. S. 137—186. Viertes Hauptstück. Von den Vormundschafzten und Euratelen. S. 187—284.	6 17 54 73
Zweyter Theil.	
Von dem Sachenrechte.	
Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung. §. 285-308.	1

Seite

Erste Abtheilung

des Sachenrechtes.

Von den dinglichen Recht	en.
--------------------------	-----

Erstes Hauptstück. Von dem Besitze. S. 309	4.0
bis 352	10
Zweptes Hauptstück. Von dem Eigenthums-	
rechte. S. 353-379	26
Drittes Hauptstück. Bon ber Erwerbung bes	
Gigenthumes durch Zueignung. § 380—403.	36
Viertes Hauptstück. Von Erwerbung des	00
	45
Eigenthumes burch Zuwachs. S. 404—422.	40
Fünftes Hauptstück. Bon Erwerbung bes	
Eigenthumes burch Uebergabe. §. 423-446.	53
Sechstes Hauptstück. Von dem Pfandrechte.	
S. 447-471	62
S. 447—471. Siebentes Hauptstück. Bon Dienstbarkeiten.	
(Servituten). §. 472-530	71
Achtes Sauptstud. Bon bem Erbrechte.	
\$. 531—551	93
Neuntes Hauptstück. Von der Erklärung des	00
Meuntes Junptfing. Bon der Ettigtung des	
letten Willens überhaupt und den Testamenten	100
	100
Zehntes Hauptstück. Von Nacherben und Fi-	
201021111111111111111111111111111111111	117
Gilftes Hauptstück. Bon Bermächtnissen.	
\$ 647—684	132
3mölftes Hauptstück. Bon Ginschränkung	
und Aufhebung bes letten Willens. S. 695-726.	150
Drepzehntes Hauptstück. Bon ber gesetli-	
Trenzentites Juntifuu. Bui det gefehre	162
7711 014 415 11 11	102
Vierzehntes Hauptstück. Von dem Pflicht=	
theile und der Anrechnung in den Pflicht= oder	4 19/0
Citition, N. 100	179
Fünfzehntes Hauptstück. Von Besitzneh-	
mung der Erbschaft. C. 797-824.	191

Sechzehntes	Hauptstück.	V	on der	Gemein=	
schaft des	Eigenthums un	b	anderer	dingli=	
chen Rechte.	§. 825—858.				20

Zwente Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

Siebzehntes Hauptstück. Von Verträgen	
***************************************	215
Achtzehntes Hauptstück. Von Schenkungen.	246
S. 938—956	240
mahrungsvertrage. §. 957—970.	253
Zwanzigstes Sauptstück. Von bem Leihver-	
trage. S. 971-982	259
Ein und zwanzigstes Hauptstück. Von bem	0.00
Darleihensvertrage. S. 983—1001.	263
3weh und zwanzigstes Hauptstück. Bon der Bevollmächtigung und anderen Arten ber Ge-	
schöfteführung. S. 1002—1044.	270
Drey und zwanzigstes Hauptstück. Von	
dem Tauschvertrage. S. 1045—1052.	286
Vier und zwanzigstes Hauptstück. Von	~ ~ ~
dem Kaufvertrage. §. 1053—1089.	289
Fünf und zwanzigstes Sauptstück. Bon Bestand-, Erbpacht- und Erbzins- Berträgen.	
	301
Sechs und zwanzigstes Hauptstück. Von	
entgeldlichen Berträgen über Dienstleistungen.	
	325
Sieben und zwanzigstes Hauptstück. Won dem Vertrage über eine Gemeinschaft ber	
	334
Acht und zwanzigstes Hauptstück. Bon	-
den Che = Pacten. S. 1217—1266.	349
Neun und zwanzigstes Hauptstück. Von	
ben Glücksverträgen. §. 1267-1292	36 8

	2 11 y a 1 1.	cite
bes ©	gstes Hauptstück. Von dem Rechte Schadenersages und der Genugthuung. 93—1341	37 8
	Dritter Theil.	
Von de	ven gemeinschaftlichen Bestimmung er Personen= und Sachenrechte.	zen
und W Zwehter Rechte	Hauptstück. Von Befestigung der Rechte Berbindlichkeiten. S. 1342—1374	1
Rechte Viertes	Hauptstück. Von Aufhebung ber und Verbindlichkeiten. S. 1411—1450. Hauptstück. Von der Verjährung und ing. S. 1451—1502.	25 39
		1
	g und zwanzi glice Caus tillieft. 23.	
13,200		
	0121-0711	
		STATE OF

Ginleitung.

Von den bürgerlichen Gesetzen über= haupt.

S. 1.

Der Inbegriff der Gesethe, wodurch die Begriff t Privat = Rechte und Pflichten der Einwoh= ner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

standing water s. 2. dried out and with

So bald ein Gefetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sey.

S. 3.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die Anfang ber Wirksamkeit daraus entspringenden rechtlichen Volgen ber Gefebe. nehmen gleich nach der Kundmachung ih-I. Theil.

ren Anfang; es wäre denn, daß in dem kund gemachten Gesetze selbst der Zeitpunct seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

S. 4.

Umfang bes Gefetes.

Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiethe vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in so weit als ihre persönliche Fähigsteit, sie zu unternehmen, dadurch eingesschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervor bringen sollen. In wie sern die Fremden an diese Gesetze gestunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

S. 5.

Auslegung.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorher gegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

§. 6.

Ginem Gesetze barf in der Anwendung

kein anderer Verstand bengelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesehgebers hervor leuchtet.

S. 7.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähn-liche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweiselhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reislich erswogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

S. 8.

Nur dem Gesetzeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbind= liche Art zu erklären. Sine solche Erklä= rung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung beh Entscheidung solcher Rechts= fälle, welche die vor der Erklärung unter=

nommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

. 9. S. 9.

Dauer bes Befetes.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzeber abgeändert ober ausdrücklich aufgehoben werden.

\$ 10.

Andere Ur: ten ber Bors fdriften, als: beiten.

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz barauf a) Gewohn- beruft, Rücksicht genommen werden.

§. 11.

b) Provinatal . Status ten.

Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetkraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget werden.

S. 12.

c) Richter= liche Nue= fpruche.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile haben nie die Kraft eines Gese= Bes; sie können auf andere Källe ober auf andere Personen nicht ausgedehnet werden.

§. 13.

d) Briviles gien.

Die einzelnen Personen ober auch gan-

gen Körpern berliebenen Privilegien und Befrehungen sind, in so fern hierüber bie politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich ben übrigen Rechten zu beurtheilen.

S. 14.

Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche Saupteintheilung bes enthaltenen Vorschriften haben bas Perso= burgerlichen nenrecht, das Sachenrecht und die denfelben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.

Erster Theil.

Von dem Personen=Rechte.

Figurest that deemed a

Erstes Hauptstück.

Vor den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Ver= bältnisse beziehen.

S. 15.

Berfonen= Rechte.

Die Versonen-Rechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse; theils gründen sie sich in dem Familien=Verhältnisse.

S. 16.

I. Mus bem Charafter ber Perfonlich= feit.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Berson zu betrach=

B. b. Recht., die fich auf perf. Eigensch. bezieh. 7 ten. Sclaveren oder Leibeigenschaft, und Angeborne die Ausübung einer darauf sich beziehen= den Macht wird in diesen Ländern nicht ge= stattet.

S. 17.

Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird. Be alle Ball bestellt bei

mediania med s. 18 med de la media

Jedermann ist unter den bon den Ge- Grwerbi setten vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

S. 19.

Sedem, der sich in seinem Rechte ge- Berfolgung ber Rechte. frankt zu seyn erachtet, steht es fren, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Sintansetzung derselben der eigen= mächtigen Hülfe bedienet, oder, wer die Gränzen der Nothwehre überschreitet, ist dafür verantwortlich.

S. 20.

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf

Rediliche Bermuthung

Erwerbli-

8 I. Theil. Erftes Sauptstud. dessen Privat = Ciaenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu be-

S. 21.

II. Perfo= nen - Rechte aus ber Gi= genschaft bes Alters ober mangelnden Berftanbesgebrauches.

urtheilen.

Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, ober anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen un= fähig sind, stehen unter dem besonderen Schute der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmundige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Sahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige; welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder ganglich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich: Abwesende und Gemeinden.

2. b. Recht., die fich auf perf. Eigensch. bezieh. 9 S. 22.

Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpuncte ihrer Empfängniß an einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. In so weit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

S. 23.

Im zweifelhaften Falle, ob ein Kind lebendia oder todt geboren worden sey, wird das Erstere vermuthet. Wer das Ge= aentheil behauptet, muß es beweisen.

S. 24.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben niffe ber Mbseh oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1) wenn feit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Sahren unbekannt geblieben ist; 2) ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch drenßig volle Jahre unbekannt geblieben;

10 I. Theil. Erftes Sauptstüd.

3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, ba es scheiterte, oder in einer andern na= hen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch dren Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklä= rung angesucht und unter ben (S. 277) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

S. 25.

Im Zweifel, welche von zweh oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sey, muß derjenige, welder den früheren Todesfall des Ginen oder des Anderen behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede sebn.

S. 26.

IV. Mus bem Berhältniffe einer moras lischen Ber= fon,

Die Rechte der Mitglieder einer erlaub= ten Gesellschaft unter sich werden durch den Vertrag oder Zweck und die besonderen für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt. Im Berhältniffe gegen Andere genießen er-THE PROPERTY OF THE PROPERTY O

2. d. Recht., die fich auf perf. Eigensch. bezieh. 11 laubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Versonen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verbothen werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung, oder den guten Sitten wider= streiten.

S. 27.

In wie fern Gemeinden in Rücksicht ib= rer Rechte unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.

\$. 28. Myddydd dyddeinia

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürger= eines Staats. schaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erb= staaten ist Kindern eines Oesterreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

the state of the state of the state of

Fremde erwerben die Desterreichische Staatsbürgerschaft burch Eintretung in eis gerschaft ernen öffentlichen Dienst; durch Antretung

Staatebur=

eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendia macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

S. 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung beb den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind. verliehen werden.

§. 31.

Durch die bloße Inhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beyden, ohne ver= fönliche Anfässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

B. S. Recht., Die fich auf perf. Eigensch. bezieh. 13 S. 32.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft wie sie verburch Auswanderung, oder durch Berehelidung einer Staatsbürgerinn an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.

S. 33.

Den Fremden kommen überhaupt glei- Rechte ber de bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genuffe dieser Rechte ausdrücklich die Gigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch muffen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierlandi= gen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die sei= nigen behandle.

S. 34.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er kei= nen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Untherthan unterliegt, zu

14 I. Theil. Erstes Sauptstück. beurtheilen; in so fern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

S. 35.

Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewährt, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesethuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begunftiget.

Wenn ein Ausländer hier Landes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesethuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilet, wenn nicht bewiesen wird, daß ben der Abschliefung auf ein anderes Recht Bedacht genom= men worden sey.

siell on green S. 37. gam (2) terrist on the

Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslan-

n. d. Recht., die fich auf perf. Eigensch. bezieh. 15 de Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach dem Gesetze des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen; dafern ben der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt wor= den ist, und die oben im S. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegen steht.

S. 38.

Die Gesandten, die öffentlichen Ge= schäfsträger und die in ihren Diensten ste= henden Personen genießen die in dem Bolferrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befrehungen.

S. 39.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat=Rechte keinen Ginfluß, außer in te aus bem fo fern dieses ben einigen Gegenständen durch Berhältniffe. die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

S. 40.

Unter Familie werden die Stammältern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen Verwandtwird Verwandtschaft; die Verbindung aber, Schwäger. welche zwischen einem Chegatten und den Verwandten des anderen Shegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

fonen . Rech= Religions=

bem Familien= Berhältniffe Familie.

16 I. Theil. Erstes Hauptst. D. S. Rechten, ac. S. 41.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zweh Personen sind nach der Zahl der Beugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der anderen, und in der Seitenlinie bepde von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abbängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade jemand mit dem ei= nen Chegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Chegatten verschwägert.

S. 42.

Unter dem Nahmen Aeltern werden in der Regel ohne Unterschied des Grades alle Verwandte in der aufsteigenden; und unter dem Nahmen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

S. 43.

Die besonderen Rechte der Familien-Glieder werden ben den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

Zweytes Hauptstück. Bon dem Cherechte.

S. 44.

Die Familien = Verhältnisse werden durch Begriff ber den Chevertrag gegründet. In dem Chevertrage erklären zwey Personen verschie, denen Geschlechtes gesehmäßig ihren Willenin unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Bepftand zu leisten.

\$. 45.

Gin Cheverlöbniß oder ein vorläufiges und bes Che-Bersprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gege= ben oder erhalten worden, zieht keine recht= liche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Che selbst, noch zur Leistung besjenigen, was auf ben Fall bes Rücktrittes bedungen worden ift.

1. Theil.

Rechtliche Wirkung bes Rücktrittes vom Cheverlöbniffe.

Rur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersat des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

S. 47.

Regel über bie iffahigkeit aur Schlie: gung einer Che.

Einen Chevertrag fann jedermann schlie-Ben, in so fern ihm kein gesetzliches Sinderniß im Wege steht.

S. 48.

Sinderniffe ber Che: ber Ginwilli. gung, a) aus Man= gel bes Bermögens zur Einwilligung.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige I. Mbgang und Unmündige sind außer Stande, einen gültigen Chevertrag zu errichten.

6114 . HOGOLOGO S. 49. HOGOLOGO HE HOGOLOGO

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für fich allein keine gultige Verbindlichkeit eingehen tonnen, find auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters, sich gültig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig, so wird nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Gültigkeit der Che erfordert.

§. 50.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Gültigkeit ihrer Che, nebft der Erklärung ihres Vormunds, die Ginwilliaung der Gerichtsbehörde.

S. 51.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung benzubringen nicht vermag, ist von dem hierlandigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur She oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

S. 52.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegehefohlenen die Einwilligung zur Che versaat, und halten sich die Chewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Sülfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

S. 53.

Mangel an dem nöthigen Ginkommen; erwiesene ober gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem 3mede der Che hinderliche Gebrechen desjenigen, mit dem die Che eingegangen werden will; find rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Che zu versagen.

S. 54.

Mit welchen Militär = Versonen oder jum Militär - Körper gehörigen Bersonen, ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regimentes. Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten tein gültiger Chevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militar = Gefete.

\$. 55.

h) aus Mans gel ber mirk= lichen Ginmils ligung.

Die Einwilligung zur Che ist ohne Rechtstraft, wenn sie durch eine gegrün= dete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Kurcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes= und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Verson beurtheilt werden.

S. 56.

Die Einwilligung ift auch dann ungultig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Frenheit versetzen Person gegeben worden.

S. 57.

Ein Jrrthum macht die Einwilligung in Die Che nur bann ungultig, wenn er in ber

Bon bem Cherechte. 21 Person bes fünftigen Chegatten vorgegangen ist.

S. 58.

Wenn ein Chemann seine Gattinn nach der Chelichung bereits von einem Anderen geschwängert findet; so kann er, außer bem im S. 121 bestimmten Falle, forbern, baß die She als ungültig erklärt werde.

S. 59.

Alle übrigen Irrthümer der Chegatten, so wie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetten oder auch verabredeten Bedingungen stehen der Gültigkeit bes Chevertrages nicht entgegen.

S. 60.

Das immermährende Unvermögen, die II. Abgang ebeliche Pflicht zu leisten, ift ein Chebin- gens jum derniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Chevertrages vorhanden war. a) bes phys Ein bloß zeitliches, ober ein erst während mögens; der Che zugestoßenes, selbst unheilbares Unvermögen kann das Band der Che nicht auflösen.

S. 61.

Ein zur schwersten oder schweren Ker- b) bes sitte

Swede:

22 I. Theil. Zwentes Sauptstück.

gen Berur= einer ichme= nal=Strafe;

mögens wes kerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von theilung zu dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles Crimi- und so lange seine Strafzeit dauert, keine gültige Che eingehen.

S. 62.

wegen Chebandes ;

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Ginem Manne zu gleicher Zeit vermählet sehn. Wer schon verehelichet war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, daß ist, die gänzliche Auflösung des Chebandes. rechtmäßig beweisen.

S. 63.

wegen Weis he oter Ges lübbes ;

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen, wie auch Ordenspersonen von benden Geschlechtern, welche feverliche Gelübde der Chelosigkeit abgelegt haben, kön= nen keine gultigen Cheverträge schließen.

S. 64.

Religione. Berichiebens beit;

Cheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur driftlichen Religion bekennen, können nicht gultig eingegangen werden.

S. 65.

schaft;

Berwandt- Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll= und halbbür=

tigen Geschwiftern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nähmlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine gultige Ghe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen.

S. 66.

Aus der Schwägerschaft entsteht das gerschaft; Chehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Chegattinn, und die Gattinn die dafelbst erwähnten Berwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

S. 67.

Gine Che zwischen zwey Personen, die wegen Chemit einander einen Chebruch begangen haben, ift ungültig. Der Chebruch muß aber vor der geschlossenen Ghe bewiesen senn.

S. 68.

Wenn zwen Personen auch ohne vorher= ober Gattengegangenen Chebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Che im Wege ftand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen benselben auch dann, wenn der Mord nicht

24 I. Theil. Zweytes Hauptstück. wirklich vollbracht worden ist, eine gültige Ehe nicht geschlossen werden.

S. 69.

III. Abgang ber wesentlie lichfeiten.

Bur Gültigkeit der Che wird auch bas Ben Bevers Aufgeboth und die feperliche Erklärung der Solche sind: Einwilliaung gefordert.

S. 70.

a) bas Aufgeboth;

Das Aufaeboth besteht in der Werkundigung der bevorstehenden Che mit Anführung des Vornahmens, Familien-Nahmens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes bepder Verlobten, mit der Erinnerung: daß jedermann, dem ein Sinderniß der Che bekannt ist, dasselbe anzeigen solle. Die Anzeige ift unmittelbar ober mittelft bes Geelforgers der die She verkündiget hat, beb demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

S. 71.

Die Verkündigung muß an dreh Sonnoder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und, wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnet, behder Pfarrbezirke geschehen. Bey Ehen zwischen nicht katholischen christ= lichen Religions = Genoffen muß das Aufge=

both nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Bezirke sie wohnen; und ben Ghen zwischen katholischen und nicht katholischen driftlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche bes katholischen und in dem Bethhause bes nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in beren Bezirke der Lettere wohnt, vorgenommen werden.

S. 72.

Wenn die Verlobten oder eines von ih= nen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Che geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgeboth auch an ihrem letten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt baben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsit an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortseten. damit die Verkündigung ihrer Che dort hinreichend seb.

S. 73.

Wird binnen sechs Monathen nach dem Aufgebothe die Che nicht geschlossen, so müssen die dren Verkündigungen wiederhohlt werden.

S. 74.

Bur Gültigkeit des Aufgebothes und der davon abhängenden Gültigkeit der She ist es zwar genug, daß die Nahmen der Braut-leute und ihre bevorstehende She wenig-stens Sinmahl sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams als der Braut verkündiget worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die She nicht ungültig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strase verpslichtet, dasür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen wer-ben.

§. 75.

b) bie fcher= liche Erklarung ber Gin= willigung.

Die seperliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweher Zeugen geschehen.

§. 76.

Die feverliche Erklärung der Einwilli-

gung zur She kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt, und in der Vollmacht die Person, mit welcher die She einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene She ist ungültig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen She widerrusen worden, so ist zwar die She ungültig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerrus verursachten Schaden verantwortlich.

S. 77.

Wenn eine katholische und eine nicht katholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarerer in Gegenwart zweher Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des and deren Theiles auch der nicht katholische Seelsorger beh dieser seherlichen Handlung erscheinen.

S. 78.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52, und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner diesenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Schehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger beh schwerer Strafe verbothen, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse behgebracht und alle Anstände gehoben haben.

S. 79.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Veschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

and find the man wall \$.180. and the day made as

Zu einem dauerhaften Beweise des gesschlossenen Schevertrages sind die Pfarrvorssteher verbunden, denselben in das besonstens dazu bestimmte Trauungsbuch eigenständig einzutragen. Es muß der Vorsund Vamilien = Nahme, das Alter, die Wohsnung, so wie auch der Stand der Schegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon vers

ehelichet waren oder nicht; der Vor= und Familien-Nahme, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner, der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Nahme des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feverlich erstlärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anskände gehoben worden, angedeutet werden.

§. 81.

Soll die She an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingespfarret ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich beh der Außsfertigung der Urkunde, wodurch er einen anderen zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die She geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

S. 82.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Che eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beysatze, von welchem 30 I. Theil. Zweytes Hauptstück.

Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Absschließung der She dem Pfarrer, von welschem er berechtiget worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

§. 83.

Dispensation von Ches hindernissen.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Shehindernissen ben der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu sehen hat.

and make s. 84.

Vor Abschließung der She ist die Nachsicht über Shehindernisse von den Partehen selbst und unter eigenem Nahmen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener She ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Partenen auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Nahmens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

S. 85.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilet, aus wichtigen Ursachen die zwehte und dritte Verkündigung nachzusehen.

§. 86.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Areisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgeboth gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer She entgegen stehendes Hinderniß bekannt sey.

S. 87.

Die Nachsicht von allen drey Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwey Personen getrauet werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie mit einander verehelichet sehn. In diesem Falle kann beh der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger, mit Verschweigung der Nahmen der Parteyen, angesucht werden.

S. 88.

Wenn von einem ben Schließung der She bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilet wird, muß, ohne Wiederhohlung des Aufgebothes, abermahl die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwep ver=

geschlossen worden.

§. 92.

Die Gattinn erhalt den Nahmen des der Ghe-Mannes, und genießt die Rechte eines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsit zu folgen, in der Sausbaltung und Erwerbung nach Kräften bebzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

S. 93.

Den Chegatten ist keineswegs gestattet, Aufhebung die eheliche Verbindung, ob sie gleich un= Gemeinschaft. ter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungultigfeit der Che behaupten, oder die Trennung der Che, ober auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

S. 94.

Die Ungültigkeit einer Che, welcher I. Scheinbar eines der in den §S. 56, 62, 63, 64, 65, rung ber ur-66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Ungultigfeit. Hindernisse im Wege steht, ift von Amts leitung. wegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlos-I. Theil.

\$. 89.

trauten Zeugen erkläret, und die feverliche

Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt

werden. Ist diese Vorschrift beobachtet wor-

den, so ist eine solche Ebe so zu be=

trachten, als wäre sie ursprünglich gültig

Wirkung ber gultigen Che. Rechte und Verbindlich= feitenber@be= gatten ;

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Chegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereiniaung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Berabredungen. Sier werden nur die Bersonen = Rechte der Chegatten; bingegen die aus den Che-Pacten entspringenden Sachenrechte in dem zwepten Theile bestimmt. managlia a did pag ing all inser-

the large second second S. 90.

Schaftliche;

gemein- Vor Allem haben beyde Theile eine aleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

§. 91.

besondere bes Cheman= nes;

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Chegattinn nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

sene She in ihren Rechten gekränkt worden find, abgewartet werden.

S. 95.

Der Chegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den SS. 49. 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine gültige Che schließen kann, verschwiegen, oder die ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Sandlung die Gültigkeit der Che nicht bestreiten.

S. 96.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungültig erkläret werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses die Ghe fortaeset hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlos= fene Che kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väter= liche Gewalt oder Vormundschaft dauert. bestritten werden.

S. 97.

Die Verhandlung über die Ungültigkeit und ber Bereiner Che fteht nur dem Landrechte des Begirfes zu, worin die Chegatten ihren ordentlichen Wohnsit haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Bertheidiauna der Che zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit ber Sache selbst bann, wenn auf Begehren einer Parten die Verhandlung vorgenommen wird, von Amts wegen zu erheben.

S. 98.

Wenn das Sinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Partepen es zu bewirfen; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Gültigkeit der Che erkennen.

S. 99.

Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Chebin= derniß muß also vollständig bewiesen wer-

den, und weder das übereinstimmende Ge= ständniß beyder Chegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Gibe der Chegatten Statt gegeben werden.

S. 100.

insbesondere wegen Unbers mogens.

Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorher gegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nähmlich, durch erfahrene Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Sebammen, zu führen.

S. 101.

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwäh= rendes oder bloß zeitliches sep, so sind die Chegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden, und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Che für ungültig zu erklären.

S. 102.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Gultigkeit der Che, daß einem Theile oder daß beyden Theilen das

Von bem Cherechte. Chehinderniß vorher bekannt war, und

daß sie es vorsählich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Volizen-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Che Kinder erzeugt worden, fo muß für dieselben nach jenen Grundfaken gesorgt werden, welche in dem Saupt= stücke von den Pflichten der Aeltern festge= fett find.

§. 103.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Chegatten, wenn sich beyde dazu ver= stehen, und über die Bedingungen einig sind, mit Einvervon dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

S. 104.

Den Chegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröff= nen. Des Pfarrers Pflicht ift, die Chegat= ten an das wechselseitig ben der Trauung gemachte feverliche Versprechen zu erin= nern, und ihnen die nachtheiligen Folgen

II. Wirkliche Aufhebung : a) zeitliche Scheidung, ftandniß;

1. Theil. Amentes Sauptstück.

der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen muffen zu dreb verschiedenen Mahlen wiederhohlt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Partenen ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie, der drey Mahl geschehenen Vorstellungen ungeachtet, beh dem Verlangen, sich zu scheiden, verharren.

S. 105.

Bende Chegatten haben mit Beplegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch beh ihrem ordentlichen Gerichte anzubrin= gen. Das Gericht soll sie persönlich vor= rufen, und, wenn sie vor demselben be= stätigen, daß sie über ihre Scheidung so= wohl als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung die verlangte Scheidung bewilligen und diefelbe bey den Gerichts=Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Sauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

S. 106.

Ein minderjähriger oder pflegebefohle=

ner Chegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Bermögen der Chegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetslichen Vertreters und des vormundschaftlichchen Gerichtes nothwendig.

S. 107.

Will ein Theil in die Scheidung nicht ohne Eins einwilligen, und hat der andere Theil recht= mäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so muffen auch in diesem Falle die gütlichen Borstellungen des Pfarrers voraus geben. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil ben dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und dem nöthigen Beweisen ben dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Rich= ter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

S. 108.

Streitigkeiten, welche ben einer ohne

40 I. Theil. Zwentes Sauptstud.

Einwilligung des anderen Chegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nähmlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im S. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Che, ertheilet wird.

S. 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind : Wenn der Geklagte eines Chebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er dem klagenden Spegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Spegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr geset werden; ferner dem Leben oder der Gefundbeit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche, wiederhohlte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr ber Anstedung verbundene Leibesgebrechen.

S. 110.

Art ber Wie= bervereini= gung.

Geschiedenen Chegatten steht es frey, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bey dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Chegatten nach einer folden Bereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ift.

S. 111.

Das Band einer gultigen Che fann b) Gangliche zwischen katholischen Personen nur durch ben Katholiden Tod des einen Chegatten getrennt wer= 30b, ben. Eben so unauflöslich ift das Band ber Che, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ghe der katholischen Reli= gion zugethan war.

S. 112.

Der bloße Verlauf der in dem S. 24 zur und bie To-Todeserklärung bestimmten Beit, binnen welcher ein Chegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die Che für aufgelöset zu halten, und zu einer anderen Che zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ift, welche keinen Grund zu zweifeln übrig laffen, daß der Abwesende verstorben sen, so kann ben dem Landrechte des Bezirtes, wo ber zurück gelaffene Chegatte seinen

I. Theil. Zweytes Sauptstück.

Wohnsit hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Che getrennt seb, angesuchet werden.

S. 113.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt. und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drey Mahl den öffentliden, nach Umständen auch den ausländischen Beitungsblättern einzurückendes Sdict mit dem Bensate vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder dasselbe auf andere Art in die Kennt= niß seines Lebens sest, zur Todeserklärung schreiten werde.

§. 114.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederhohltes Ansuchen des verlasse= nen Chegatten das Fiscal-Amt oder ein anderer rechtschaffener und sachberständiger Mann zur Vertheidigung des Chebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erken= nen, ob das Gesuch zu verwilligen seh oder nicht. Die Bewilligung ist der Partey nicht so= gleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schluffassung vorzulegen.

S. 115.

Nicht katholischen driftlichen Reli= ben anderen gions-Verwandten gestattet das Gesetz, nach ligions- Verihren Religions = Begriffen aus erheblichen Gründen, die Trennung der Che zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Chegatte sich eines Chebruches oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Chegatte den anderen boshaft verlassen hat, und, falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche, gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ift; bem Leben oder der Gefundheit gefährliche Nachstellungen; wiederhohlte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abnei= gung, welcher wegen bende Chegatten bie Auflösung der Ghe verlangen; doch muß in dem letten Falle die Trennung der Che nicht sogleich verwilliget, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederhohlten Mahlen versuchet werden. Uebrigens ift in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche

I. Theil. Zweytes Hauptstüd. 44 für die Untersuchung und Beurtheilung ei-

ner ungültigen Che gegeben sind.

S. 116.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Shegatten aus dem angeführten Grunden die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ift.

S. 117.

Auseinan= berfetzung bes Bermögens.

Wenn sich beb einer Trennung der Che Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; foll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Bersuch machen, die Streitig= feiten durch Vergleich benzulegen. Sind aber die Partenen zu einem Vergleiche nicht zu bewegen; so hat er sie auf ein ordentli= ches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Sauptstücke von den Che-Pacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Chegattinn und den Kindern der anständige Unterhalt auszumes= fen ist.

§. 118.

Wenn die getrennten Chegatten fich wie= Art ber Wies der vereinigen wollen, so muß die Bereini= gung. gung als eine neue Ghe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Chevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feverlich= feiten eingegangen werden.

S. 119.

Den Getrennten wird zwar überhaupt Beschränkung gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch kann mit benjenigen, welche vermöge ber bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Chebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegan= gene Trennung veranlaffet haben, keine gültige Che geschlossen werden.

S. 120.

Wenn eine Che für ungültig erklärt, getrennt, oder durch des Mannes Tod aufgelöset wird; so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monathes, zu einer neuen Che schreiten; wenn aber nach den Umständen ober nach bem Zeugnisse ber Sachverstän=

ten in Ruck= ficht der Wie= bervereheli=

I. Theil. Zweytes Sauptstüd. 46 digen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist; so kann nach Ablauf dreper Monathe in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilet werden.

S. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (S. 120) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Che nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Che-Pacten, Erbvertrag, letten Willen, oder durch das Uebereinkommen ben der Trennung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zwente Che schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den S. 58 zukommende Recht, die Che für ungültig erklären zu laffen, und beyde Chegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ebe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden set, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

S. 122.

Wenn eine Che für ungültig erkannt, oder für getrennt erklärt wird; so soll diefer Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt und zu dem Ende von dem Ge= richte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit ober Trennung vor sich gegangen ift. Die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen, hat, erlassen werden.

S. 123.

Ben der Judenschaft haben mit Rud- Musnahmen ber Judensicht auf ihr Religions = Verhältniß nach- ichaft: stehende Abweichungen von dem in diesem Sauptstücke allgemein bestehenden Cherechte Statt.

S. 124.

Bur Schließung einer gultigen Che a) in Rudmuffen die Verlobten die Bewilligung von hinderniffe; dem Kreisamte bewirken, in deffen Bezirte sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverlei= bet ist.

S. 125.

Das Chehinderniß der Verwandtschaft

48 I. Theil. Zwentes Sauptstück.

erstrecket sich unter Seitenverwandten beb der Judenschaft nicht weiter, als auf die Che zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Chehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränket: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf= und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

S. 126.

b) ber Ber= fundigung ;

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaft= lichen Bethhause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Hauptund besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drey nach einander folgenden Sabbathoder Fevertagen mit Beobachtung der

in den SS. 70 - 73 ertheilten Borschriften geschehen. Die Nachsicht von den Berfündigungen ist nach den Vorschriften der ss. 83 — 88 zu erlangen.

S. 127.

Die Trauung muß von dem Rabbiner e) ber Trauoder Religions = Lehrer (Religions = Weiser) der Sauptgemeinde des einen oder anderen verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen ha= ben, in Gegenwart zweber Zeugen vollzo= gen werden. Der Rabbiner oder Religion8= Lehrer kann auch den Rabbiner oder Religions = Lehrer einer anderen Gemeinde zur Trauung bestellen.

S. 128.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religions= Lehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den SS. 80 - 82 vor= geschriebene Weise einzutragen, die von den Berlobten bengebrachten nothwendigen Beugniffe mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden find, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften.

I. Theil.

Bon bem Cherechte.

51

19-14-16 months S. 129. __ 07 mg mi

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungültig.

S. 130.

Verlobte, oder Rabbiner und Relisgions = Lehrer, welche den erwähnten Borsschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem S. 252 des zweyten Theiles des Strafgessehes bestraft.

wife the modern and S. 131. there and reads?

Die Rabbiner oder Religions = Lehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angewessenen Geld = oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entsernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

made non and man §. 132. attack anadain bigg

d) der Scheis bung.

Bey der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehe= gatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbi= ner oder Religions = Lehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu besobachten (§. 104—110).

§. 133.

Gine gultig geschlossene Che der Ju= e) ber Trenben kann mit ihrer wechselseitigen freben Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheibebriefes getrennet werden; jedoch muffen sich die Chegatten zuerst ihrer Trennung wegen ben ihrem Rabbiner oder Religions-Lehrer melden, welcher die nachdrücklich= ften Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Bersuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteyen von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht wider ibren Billen burch einen habe.

S. 134. W day france france

Mit diesem Zeugnisse müssen beyde Shegatten vor dem Landrechte des Bezirtes, in welchem sie ihren Wohnsig haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist; so

soll sie die Shescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Chegatten auf ein oder zwey Monathe zurück weisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Unfangs keine Hoffnung zur Wiedervereini= gung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beyde Theile nochmabls vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freyer Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgültig gehalten und dadurch die Ghe aufgelöset werden. der nie nandt ift sourdurf muttell

I. Theil. Zweytes Sauptstück.

indi aid an and \$. 135. Hating and ainches

Wenn die Chegattinn einen Chebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, fo steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheide= brief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Che gegen die Frau gestellte Klage aber muß ben bem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Chegatten ihren ordentlichen Wohnsit haben, angebracht, und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden. nednodiog gnunffad soginie dan S. 136.

Durch den Uebertritt eines judifchen Chegatten zur driftlichen Religion wird die Che nicht aufgelofet, fie tann aber aus ben eben (§. 133 - 135) angeführten Urfachen aufgelöset werden. Ston den Rechten zwischen Reltern

ziehen, das ift: für ihr Leben und ihre Ge- Pflichten ber

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern.

S. 137.

Ursprung bes Rechtsverhältniffes zwischen ehelichen Aeltern und Kindern. Wenn aus einer She Kinder geboren wersten, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichsteiten zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern gegründet.

§. 138.

Gesetliche Bestimmung ber ehelichen Geburt. Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monathe nach geschlossener She oder im zehnten Monathe, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auslösung des ehelichen Bandes von der Gattinn geboren werden, streitet die Versmuthung der ehelichen Geburt.

§. 139.

Gemein- Die Aeltern haben überhaupt die Versschaftliche Kechte und bindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu er= §. 140.

Wohlfahrt zu legen.

Kenntniffen den Grund zu ihrer fünftigen

Bon ben Rechten zwischen Meltern u. Rindern. 55

sundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nüglichen

In was für einer Religion ein Kind, dessen Aeltern in dem Religions = Bekennt= nisse nicht überein stimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer an= deren Religion, als in der es erzogen wor= den ist, sich zu bekennen berechtiget sen, bestimmen die politischen Borschriften.

§. 141.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

S. 142.

Wenn die Shegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung beforgt werden soll, hat das Gericht ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurück gelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurück gelegten sierten; die des weiblichen bis zum zurück gelegten siebenten Jahre von der Mutter gepfleget und erzogen werden, wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervor leuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

900 mpa 10 - 80 - 1 §. 143.

Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

S. 144.

Die Aeltern haben das Recht, einversständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrsucht und Gehorsam schuldig.

Von ben Rechten zwischen Aeltern u. Kindern. 57 S. 145.

Die Aeltern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Behstande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 146.

Die Kinder erlangen den Nahmen ihres Vaters, sein Wapen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

S. 147.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Bater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

S. 148.

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen sindet, erziehen; aber nach
erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn
es sein Verlangen nach einer anderen, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr
angemessenen Berufsart dem Vater frucht-

Besondere Rechte bes Vaters: Väs terliche Ges walt.

Folgen berfelben: a) in Rudficht ber Standeswahl ber Kinder;

los vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amts wegen darüber zu erkennen hat.

S. 149.

mögens ;

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesehmäßige Art erwerben, ist ibr Eigenthum; so lange sie aber unter der vä= terlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, ober von denjenigen, die seinen Rindern das Bermögen zugewendet haben, von derselben ausge= schlossen worden ist, ernennt das Gericht einen anderen Verwalter.

§. 150.

Von den Ginkunften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich daben ein Ueberschuß, so muß er angelegt, und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn diefer Ueberschuß gering ware, tann der Nater von Legung einer Rech= nung frey gesprochen, und ihm derselbe zur freywilligen Verwendung überlassen wer-

Bon ben Rechten zwischen Weltern u. Rinbern. 59 ben. Wird dem Bater von demjenigen, dem bas Kind bas Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget; so haften die Ginkunfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie konnen jum Abbruche besfelben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden. an in an in a state of the state of

S. 151.

Ueber das, was ein obgleich minder= jähriges, jedoch außer der Berpflegung ber Aleltern ftebendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die ei= nem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden find, kann es freb verfügen.

S. 152.

Die unter der väterlichen Gewalt ste= e) ber Berhenden Kinder können ohne ausdrückliche Kinder. oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters feine gultige Verpflichtung eingeben. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird.

60 I. Theil. Drittes Sauptstück. Dem Vater fommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Rinder zu ber-

incomesanny models. 153. 1 doct mentaling

Die Verschriften, welche zur gültigen Che einer minderjährigen Person beobach= tet werden muffen, sind in dem vorherge= henden Sauptstücke enthalten (S. 49 u. f.).

6. 154.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Aeltern feinen Anspruch auf das von den Kindern nachber erworbene Bermögen. Berfallen aber die Aeltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

S. 155.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die recht= und Kindern. liche Vermuthung der unehelichen Geburt hat ben denjenigen Kindern Statt, welche zwar von einer Chegattinn, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene ober aufgelofte Che bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden find. 1988 and amm and angualdunch

Rechtsvers baltniß zwi= ichen unehe= lichen Meltern Rabere Be= fimmung tes Begriffes von unehelichen Rintern.

Bon ben Rechten zwischen Meltern u. Rindern. 61 \$. 156.

Diese rechtliche Bermuthung tritt aber ben einer früheren Geburt erft bann ein, wenn der Mann, dem vor der Berebeli= dung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen brey Monathen nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Baterschaft gerichtlich wider= spricht.

matalliamen yang \$. 157. mga mada amulian

Die von dem Manne innerhalb diefes Zeitraumes rechtlich widersprochene Recht= mäßigfeit einer früheren oder späteren Beburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenbeit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

\$. 158.

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattinn innerhalb des gesetlichen Zeitraumes gebornes Rind nicht das feinige fey; so muß er die ebeliche Geburt des Rindes längstens binnen drey Monathen nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Bertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmög= lichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter began= gener Chebruch, noch ihrer Behauptung, daß ihr Kind unehelich sey, können für sich allein demfelben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

§. 159.

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume; so konnen auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drey Monathen nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

S. 160.

Legitimation ber uneheli=

den Rinber: a) burch Se=

bung bes Che=

hinderniffes

Unwiffenheit

ten;

Rinder, die zwar aus einer ungültigen, aber aus keiner folchen She erzeugt worden find, der die in den §§. 62 - 64 ange= führten Sindernisse entgegen stehen, sind oder schuldlose als eheliche anzusehen, wenn das Chehinder= niß in der Folge gehoben worden ist, oder ber Chegat= wenigstens Einem ihrer Aeltern wenn die schuldlose Unwissenheit des Chehinder= nisses zu Statten kommt; doch bleiben in

Bon ben Rechten zwischen Meltern u. Rinbern. 63 bem letteren Falle solche Kinder von Erlangung besjenigen Bermögens ausgeschloffen, welches burch Familien-Anordnungen ber ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ift.

5. 161.

Kinder, welche außer der Che geboren und durch die nachher erfolgte Berehelichung Ge: ihrer Aeltern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur tonnen fie den in einer inzwischen bestande= nen Che erzeugten ehelichen Kindern die Gigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

S. 162.

Die uneheliche Geburt fann einem Rinbe an seiner burgerlichen Achtung und an bes Landesfeinem Fortkommen feinen Abbruch thun. fürften. Bu diesem Ende bedarf es feiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Aleltern konnen um folche ansuchen, wenn sie das Rind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge ober des Rechtes an

b) burch bie nachfolgende

c)burchBe= günftigung

64 I. Theil. Drittes Sauptstück.

dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf bie übrigen Familien-Glieder hat die Begunstigung feine Wirfung.

S. 163.

Beweis ber Baterfchaft ju einem un= ehelichen Rin=

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes bengewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sieben, nicht mehr als zehn Monathe verstrichen sind; oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

S. 164.

Die auf Angeben der Mutter erfolgte Ginschreibung des väterlichen Rahmens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Borschrift mit Einwilligung bes Baters geschehen, und diese Ginwilligung durch bas Beugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Bevsate, daß er ihnen von Person bekannt sey, bestätiget worden ist.

Ron ben Rechten zwischen Meltern u. Rindern. 65

§. 165.

Uneheliche Kinder sind überhaupt von bem Rechte der Familie und der Verwandt= Rechtsverschaft ausgeschlossen; fie haben weder auf ichen unebeden Kamilien-Nahmen des Baters, noch auf und Rinbern. den Abel, das Wapen und andere Vorzüge der Aeltern Anspruch; fie führen den Geschlechtsnahmen der Mutter.

hältniffes awis lichen Aeltern

§. 166.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Aeltern eine ihrem Ber= mogen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Weltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfor= dert. Uebrigens steht das uneheliche Rind nicht unter ber eigentlichen baterlichen Se= walt seines Erzeugers, sondern wird von einem Bormunde vertreten.

\$. 167.

Bur Verpflegung ist vorzüglich der Ba= ter verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ift, das Rind zu verpflegen, so fällt diese Berbindlichkeit auf die Mutter.

S. 168.

So lange die Mutter ihr uneheliches I. Theil.

Rind, der fünftigen Bestimmung gemäß, felbst erziehen will und kann, darf ihr dasfelbe von dem Vater nicht entzogen werden. dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

S. 169.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr; so ist der Bater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, ober anderswo sicher und anständig unterzubringen.

older older older of S. 170.

Es steht den Aeltern frey, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorauna des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich fann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

S. 171. Manimiro de manie

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Aeltern über.

S. 172.

Erlöschung Die väterliche Gewalt hört mit der Gewalt Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, mo-

Bon den Recht en zwischen Aeltern u. Rindern. 67 fern nicht aus gerechter Ursache die Fort- über bie Kindauer derfelben auf Ansuchen des Baters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ift.

S. 173.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt ben Gericht anzusuchen, find: Wenn das Kind ungeachtet der Bolljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemuthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen, nicht vermag; oder, wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwi= delt, oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

S. 174.

Kinder können auch vor Zurücklegung bes vier und zwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes fie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwan= zigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

S. 175.

Wenn eine minderjährige Tochter fich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (SS. 91 und 92); in Sinsicht auf bas Bermogen aber hat der Bater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt ber Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

§. 176.

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen eines Berbrechens auf langere Zeit als Gin Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er eigen= mächtig auswandert; ober, wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; so kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet, horen aber diese Sinderniffe auf, so tritt der Bater wieder in seine Rechte ein.

\$000 1000 parada \$. 177.

Bater, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässi-

Bon ben Rechten zwischen Weltern u. Rindern. 69 gen, verlieren die vaterliche Gewalt auf immer.

S. 178.

Wegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gefrankt wird, ober gegen die Unterlaffung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind felbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Benftand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen ange= meffenen Berfügungen zu treffen.

S. 179.

Berfonen, welche den ehelosen Stand Dem Rechtsnicht feverlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Rindes Statt annehmen; die annehmende Person gen: beißt Wahlvater oder Wahlmutter; die an= mung an Ringenommene beißt Wahlkind.

verhältniffe gwifchen Meltern und Rin= bern abnliche Berbinbun=

1) Unneh:

S. 180.

Wahlväter oder Wahlmütter muffen das Erforberniffe. fünfzigste Sahr zurückgelegt haben, und ein Wahlfind muß wenigstens achtzehn Sahre junger sehn als seine Wahlältern.

S. 181.

Die Annahme an Kindes Statt fann. wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Baters, oder in deffen Ermangelung, nur mit Einwilligung ber Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn bas Rind großjährig, aber sein ehelicher Bater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung fann ben dem ordentlichen Richter Beschwerde geführet werden. Die mit der erforderlichen Ginwilligung versehene Annahme an Kindes Statt ift ber Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahlaltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts = Acten vorzulegen.

§. 182.

Daraus entspringende **Rech**te. Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt ist: daß die angenommene Person den Nahmen des Wahlvaters oder den Geschlechts = Nahmen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien = Nahmen und den ihr etwa eigenen Familien=Adel ben. Wün= Von den Rechten zwischen Aeltern u. Kindern. 71 schen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wapen auf das Wahlkind übergehe; so muß die Bewilligung des Lansbesfürsten angesucht werden.

§. 183.

Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen sinden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Aeltern und Kindern, Statt. Der Wahlwater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Sinfluß; dagegen verliert das Wahlstind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

§. 184.

Die Rechte zwischen Wahlältern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, in so fern dadurch die im S. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindes Statt nicht abgeänsdert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

72 1. Thi. Drittes Sauptstück. B. d. Rechten 2c.

S. 185.

Erlöschung berfelben.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahltinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter bes Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlfinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

186.

2) lleber= nahme in bie Pflege.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann fren; wollen aber die Partenen hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, in so fern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, ober demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätiget werden. Auf den Ersat der Pflegekosten haben die Pflegeältern tei= nen Anspruch.

Viertes Hauptstück.

Von den Vormundschaften und Curatelen.

S. 187.

Personen, denen die Sorge eines Naters nicht zu Statten fommt, und die noch min= icaft und Guderjährig oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten felbst zu beforgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Bormund oder durch einen Curator besonderen Schut.

§. 188.

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zu= der Bormund= gleich aber beffen Bermögen zu verwalten, ratel. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem anderen Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, felbst zu beforgen unfähig sind.

ber Bormund=

ichied zwischen Schaft und Gu=

S. 189.

I. Bon ber Vormund= schaft. Beranlaf= fung gur Beftellung.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er seh von ehelicher oder un= ehelicher Geburt, ein Vormund bestellet werden muß, so sind die Berwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältniffe stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter deffen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die welt= lichen und geistlichen Vorsteher der Gemein= den, muffen forgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde.

§. 190.

Wer ben Vormund zu= nächft beftelle.

Das Gericht muß, sobald es zur Kenntniß gelangt ift, von Amts wegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vor= nehmen.

S. 191.

bige Entschul= ner Vormund= haupt;

Nothwen- Untauglich zur Vormundschaft über= bigung von eis haupt sind diesenigen, welche wegen ih= schaft über- res minderjährigen Alters, wegen Leibesoder Geistesgebrechen, oder aus anderen Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens

Von den Vormundschaften und Curatelen. 75 schuldig erkannt worden sind, oder von de= nen eine anständige Erziehung des Waisen ober nütliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

S. 192.

Auch Versonen weiblichen Geschlechtes. Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, foll in der Regel (S. 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

§. 193.

Bu einer bestimmten Vormundschaft ober von eis find diejenigen nicht zugelassen, welche der ten Vormunds Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Aeltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekannt= lich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Processe verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigten Forderungen in einen berwickelt werden könnten.

§. 194.

Personen, die in der Broving, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Sahr von

76 I. Theil. Biertes Sauptftud. derselben entfernt seyn muffen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

S. 195.

Freiwilli= ge Entschuldis gungegründe.

Wider ihren Willen können zur Ueber= nehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche; wirklich dienende Militär-Personen und öffentliche Beamte; eben so berjenige, der sechzig Sahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder der schon Eine mühsame Vormundschaft oder dren fleinere zu beforgen hat.

§. 196.

Arten ber Berufung fchaft;

tarifche ;

Wor Allen gebührt die Vormundschaft gur Bormund: demjenigen, welchen der Bater dazu beru= 1) testamen fen hat, wenn demfelben keines der in den §8. 191 — 194 angeführten Sinderniffe im Wege steht.

§. 197.

Sat eine Mutter oder eine andere Berson einem Minderjährigen ein Erbtheil zu= gedacht, und zugleich einen Bormund er= nannt; fo muß diefer nur in der Gigenschaft eines Curators für das hinterlaffene Bermögen angenommen werden.

Von den Vormundschaften und Curatelen. 77 . 198.

Wenn der Bater feinen oder einen un= 2) gesetliche; fähigen Vormund ernannt hat; so ist die Vormundschaft vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, fo fort der väterlichen Großmutter, endlich einem an= deren Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes, der nächste, ober aus mehreren aleich nahen der ältere ist.

S. 199.

Rann eine Vormundschaft auf die an= 3) gerichtliche. geführte Art nicht bestellet werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Bermögen und Anfässigkeit zum Vormunde ernennen will.

S. 200.

Jeden ernannten Vormund, ohne Unterschied, hat das vormundschaftliche Gericht fiellung fogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer anderen Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Bormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Umte gehörige

Bormundes.

78 I. Theil. Viertes Hauptstück. Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

s. 201.

Form, die Beftellung ab= zulehnen.

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sen; oder, daß ihn das Geset davon frey spreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen, von der Beit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ift, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Ent= scheidung vorlegen soll.

S. 20?.

Berantwor= lichkeit Vormundes und bes Be= richtes in Rud= ficht biefes Ge= genftanbes.

Wer seine Untauglichkeit zur Vormund= schaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen dem Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Ruten zu verant= worten. Indiana in a light and a light and

§. 203.

Dieser Verantwortung setzt sich auch

Von den Vormundschaften und Curatelen. 79 derjenige aus, welcher ohne gegründete Ur= sache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll überdieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten merden.

S. 204.

Man kann das vormundschaftliche Amt der Vormunds nur nach einem bon dem gehörigen Be- ichaft. richtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Bor= mundschaft eindringt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu erseten.

S. 205.

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Angelobung. Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß vermittelst Sandschlages angeloben: daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demfelben vertreten, das Bermögen getreulich und emfig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift der Gesețe verhalten wolle.

S. 206.

über.

Urkunde hier= Ginem auf diese Art verpflichteten Vor= munde hat das Gericht eine förmliche Urfunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sey, und sich in vorkommenden Fällen rechtfer= tigen tonne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Bormundschaft; so muß ihnen eine ähnliche Ur= funde zugestellt, und derselben dasjenige, mas andere Vormunder angeloben, eingeschaltet werden.

S. 207.

Kührung ber Bormund: Schaft. Bor= läufige richtliche Bor= ficht.

Sedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein so genanntes Vormund= schafts= oder Waisenbuch zu führen. dieses Buch müffen die Vornahmen, Familien-Nahmen, das Alter der Minderjäh= rigen, und Alles, was sich ben der Uebernahme, Fortbauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

S. 208.

In diesem Buche soll auch auf alle Belege bergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der

Von ben Vormundschaften und Curatelen. 81 Kolae die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nüglich ist, in bealaubter Form einsehen können.

S. 209.

So wie ein von dem Bater ernannter Bereinigung ber vormunds Vormund nicht nur über die Person bes schaftlichen Minderjährigen, sondern auch über dessen ten, ber Er-Bermögen zu sorgen hat; eben so wird Vermögens. vermuthet, daß der Bater jemanden, den in Giner Perer zum Curator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Verson habe anvertrauen wollen. Sat aber der Bater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Bermögen ernannt; so liegt dem Gerichte ob, für die andern Kinder einen Vormund, oder für den übrigen Theil des Bermögens einen Curator zu bestellen.

§. 210.

Sind mehrere Vormünder ernannt worben, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber ge= meinschaftlich, oder theilen sie die Verwal= tung ohne Genehmhaltung des Gerichtes unter sich; so haftet jeder Einzelne für den

I. Theil.

Sauptpflich= ziehung und verwaltung

82 I. Theil. Viertes Sauptstud.

ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

and motorife and S. 211.

Unterfühung einer Bor= munberinn burch einen Mitvormund.

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Beh der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderinn, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

§. 212.

Pflichten und Rechte des Mitvormun= des. Auch der Mitvormund muß eine Besglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minsterjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderinn mit seinem Rathe benstehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen; so muß er sich bestreben, denselben abzuhelsen, und nöthigen Falls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon machen.

Bon ben Vormundschaften und Curatelen. 83

Gine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er beh vorfallenden Geschäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderinn mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beplege, so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

§. 214.

Ein Mitvormund, welcher diese Pflich= ten erfüllet hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frey; ist einem Mitvor= munde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen.

§. 215.

Wenn eine Vormünderinn von der Vor= mundschaft austritt; so ist die Vormund= schaft in der Regel dem gewesenen Mitvor= munde aufzutragen.

S. 216.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die

Rechte bes Vormundes; a) in Rücks sicht der Ers ziehung ber Person.

bes Verbindlichkeit und das Recht, für die Erstes; dicks ziehung des Minderjährigen Sorge zu traker gen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einhohlen.

§. 217.

Entsprechen= be Berbind= lichkeit ber Pflegebefohle= nen.

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Chrerbiethung und Folgsamkeit schuldig; er ift aber auch berechtiget, sich ben seinen nächsten Verwandten, oder ben der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hin= tansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen und jedem, der hiervon Renntniß erhalt, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Er= ziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag.

§. 218.

Wer zunächst bie Erziehung beforge. Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die VorVon den Vormundschaften und Curatelen. 85 mundschaft nicht übernommen oder sich wiesder verheirathet hat, anvertrauet werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

S. 219.

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt beh der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormunsdes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Mindersjährigen Rücksicht.

S. 220.

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Auswandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen; so darf mit Genehmhaltung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

S. 221.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpslegung, dasern sie nach dem §. 143 hierzu nicht ohnehin rechtlich

Bestimmung ber Quantität und ber Quellen ber Erziehungefoften. 86 I. Theil. Viertes Sauptstud.

verbunden sind, zu bewegen suchen. Außer= dem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armenanstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

S. 222.

Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute b) in Küd. Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperforschung und re, durch Inventur und Schätzung sicher zu bes Berme, stellen suche.

admin anutismische S. 223.

Sperre und Inventur;

Besondere

Pflichten ber

ficht ber Ber=

Sicherftellung

mogeneber= maltung. Er=

Bormund=

schaft:

gene,

durch die Durch die gerichtliche Sperre werden nur bann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Bermahrung genommen; die Inventur aber, das ist, ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen, dem Waisen gehörigen Vermögens muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verboth des Waters oder eines anderen Erblaffers, errichtet werden.

deput 21 months S. 224.

bann burch Das Verzeichniß des Vermögens und

Bon ben Bormundschaften und Curatelen. 87 Die Schähung der beweglichen Sachen muf- bes Bermofen ohne Zeitverluft, allenfalls auch vor ber unmittel-Bestellung eines Vormundes, borgenom- bormundmen werden. Das Inventarium wird ben Gerichte, den Verlassenschafts-Arten aufbewahret und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilet. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, so bald es thunlich ift, vorgenommen werden; fie fann aber auch, wenn der Werth fich aus anderen zuverlässigen Quellen darstellet, ganz unterbleiben.

S. 225.

Lieat ein unbewegliches Gut des Min= ober vermits derjährigen in einer anderen Proving, oder Behörde. aar in einem fremden Staate; so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Proving oder des fremden Staates um die Inventur und Schähung und um die Mittheilung derfelben angehen, diesem Gerichtsftande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlaffen.

S. 226.

Liegt das unbewegliche Gut in der nähmlichen Proving, aber unter einer an-

Schaftlichen

bie Schätzung

88 I. Theil. Viertes Sauptftud.

deren Behörde; so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehende Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift bavon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die frene Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen.

S. 227.

Mobin bas bewealiche Bermogen ge-

Diesenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Cavitalien gehören unter die bormund= schaftliche Gerichtsbarkeit.

S. 228.

Allgemeine Borichrift in Rudficht auf bie Bermo= gensbermal= tung.

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

Bon ben Bormundschaften und Curatelen. 89 S. 229.

Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtige Urkunden, in gerichtliche Verwahrung; von ben ersteren erhält der Vormund ein Berzeichniß, von den letteren die zu feinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

Befondere Borfchriften in Absicht ber unmittelbaren Bermögenes verwaltung, insonderheit in Rücknicht ber Roftbar= feiten :

S. 230.

Wom baren Gelde soll nur so viel in bes baren Gelbes; ben Sänden des Vormundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum orbentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ift; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulben oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafterer Bebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen oder gegen gesehmäßige Sicher= beit auch ben Privat = Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesehmäßig, wenn durch die Sicherstellung mit Einrechnung der etwa vorhergehenden Lasten, ein Saus nicht über die Sälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwen Drittheile seines wahren Werthes beschweret wird.

S. 231.

bes übrigen beweglichen Bermögens;

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minder= jährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters, aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgebothen werden. Das Sausgeräth kann man den Aeltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schähungspreise aus freber Sand überlassen. Stücke, die ben der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann ber Vormund mit Bewilligung des vormund= schaftlichen Gerichtes auch unter dem Schäbungspreise verkaufen.

in Rudficht bes unbewege lichen;

Ein unbewegliches Gut kann nur im Rothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen, mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Bersteigerung veräußert, aus wichtigen Grunden aber kann auch eine Beräußerung aus frever Sand von dem Gerichte bewilliget werden.

Bon ben Bormunbschaften und Curatelen. 91 արագահրդանինը է §. 233. արի Հո միևն մ

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen ben vorzukeh-Geschäften, welche nicht zu dem ordentli= tigen Veranden Wirthschaftsbetriebe gehören, und welde von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; fei= ne Beräußerung der seiner Bermahrung anvertrauten Güter vornehmen; feinen Pachtvertrag abschließen; kein mit gesehmäßiger Sicherheit anliegendes Capital auffündigen; feine Forderung abtreten; feinen Rechtsfreit vergleichen; teine Fabrik, Sandlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

See S. 234. Ein Bormund fann für sich allein tein ben Ginbes bung ber Cas Capital des Minderjährigen, wenn es zu= pitalien; rück bezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekundiget wird, muß fich zu seiner Gicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen;

92 I. Theil. Viertes Sauptstud. auch steht es ihm freb, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

S. 235.

Bertvenbung berfelben ;

bey weiterer So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwenbung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuhohlen.

§. 236.

Sicherftellung unberungen.

Ueber Schuldforderungen, zu deren bedter Fordes Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Aeltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht ge= setmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgeset ist, nicht aufgefündet werden, wofern ihnen die Zuruckbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

Bon ben Bormundschaften und Curatelen. 93 S. 237.

Der Vormund ist ben Antretung der Caution. Vormundschaft nicht schuldig, Caution zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Caution befrepet, so lange er die durch bas Gesetz zur Sicherheit bes Bermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.

§. 238.

jeder Curator verbunden, über die ihm an- nungelegung. vertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freywillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteiget; allein das in der Inventur aufgenommene Sauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Källen aus-

weisen; auch von dem Zustande seines Pfle-

gebefohlenen, wenn darin eine wichtige Ber= änderung vorgeht, Bericht erstatten.

In der Regel ift jeder Vormund und Berbindlichs

Seit ber Rech. nungelegung.

Die Nechnungen muffen mit jedem Jahre oder länastens innerhalb zwen Monathen nach dessen Verlauf mit allen erfor= derlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Ginnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ift unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz zu begnügen und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu le= gen unterläßt, muffen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

dilmischinghous in §. 240.

Drt, wo bie Rechnung gu legen.

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertrauet ist; so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung füh= ren und der dortigen Behörde vorlegen;

Von ben Vormundschaften und Curatelen. 95 allein es bleibt ihm frengestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer anderen zu verwenden.

S. 241.

Das vormundschaftliche Gericht ist ver- Art ber Rechbunden, die Rechnungen des Vormundes gung. nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

§. 242.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden oder sonst was immer für ein Ber= stoß untergelaufen, so kann dieses weder dem Vormunde noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen.

§. 243.

Ein Minderjähriger kann weder als Kläger noch als Geklagter vor Gericht er= scheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Anderen vertreten lassen.

ald must and that S. 244. adojanada 2 affigie

Ein Minderjähriger ist zwar berechti= Bey Berträs get, durch erlaubte Handlungen ohne Mit= gebefohlenen.

Besondere Porfcbriften für den Bors mund beb ber mittelbaren Bermogens= verwaltung.

nungeerlebis

gen bes Pfle=

Insonderheit

Ben Bertre= tungen.

96 I. Theil. Viertes Sauptstüd.

wirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne Genehm-haltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpslichtung auf sich nehmen.

§. 245.

Insbesondere können Minderjährige oh= ne Einwilligung der Vormundschaft keine gültige Ehe eingehen (§S. 49—51).

§. 246.

Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurück rusen; was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, so wie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändiget worden sind, frey verfügen und sich verpslichten.

S. 247.

Einem Minderjährigen, der das zwan= zigste Lebensjahr zurück gelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß Von den Vormundschaften und Euratelen. 97 seiner Einkünfte zur eigenen frehen Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Vetrag ist er berechtiget, eigenmächtig sich zu verbinden.

S. 248.

Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurück gelegtem zwanzigsten Jahre beh eisnem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist sür allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einhohlen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbothene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich.

§. 249.

Eine Vormundschaft endiget sich gänzlich durch den Tod des Minderjährigen.
Stirbt aber der Vormund, oder wird er Tod;
entlassen; so muß nach der Vorschrift des
Gesehes (§§. 198 und 199) ein anderer bestellet werden.

S. 250.

Die Vormundschaft endiget sich auch, b) nach ge-1. Theil.

Fällen ber Minberjähris ge ohne Eins willigung bes Bormundes verbunden werbe.

In welchen

98 I. Theil. Biertes Sauptstud.

Ausübung den Gewalt;

Sinderniß ber wenn der Dater die durch einige Zeit geber väterli hemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt (§. 176).

§. 251.

c) burch bie wirkliche Bolljährig= feit;

Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat; doch kann das vormundschaftliche Gericht, auf Ansuchen ober nach Vernehmung des Vormundes und der Verwandten, wegen Leibes= oder Gemüthsge= brechen des Pflegebefohlenen, wegen Berschwendung oder aus anderen wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Vorordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Gintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

S. 252.

d) burch bie vermittelft er= theilter Rach= ficht rechtlich angenomme= ne Bolliah= rigfeit ;

Ginem Minderjährigen, welcher bas zwanzigste Sahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht, nach ein= gehohltem Gutachten bes Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwand= ten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. Wird einem

Bon ben Vormunbschaften und Curatelen. 99 Minderjährigen der Betrieb einer Sandlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erkläret. Die Erklärung der Boll= jährigkeit hat gang gleiche rechtliche Wirtung mit der wirklich erreichten Bolliah= rigfeit.

§. 253.

Die Entlassung des Vormundes verord= e) burch bie net das Gericht in einigen Fällen von Amts ober angewegen; in anderen, wenn darum angesucht laffung bes mird.

ämtliche fuchte Ent= Bormundes.

S. 254.

Von Amts wegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormund= Entlassung. schaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten au-Bern, welche ihn Kraft bes Gesetzes bon Uebernehmung der Vormundschaft ausaeschlossen haben würden.

S. 255.

Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verehelichet; so muß sie selbst, oder der Mit= vormund es den vormundschaftlichen Ge-

Fälle ber

100 I. Theil. Biertes Sauptstud. richte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen seb.

S. 256.

Holdered pinner la

Sat der Erblaffer oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungs. fall ausgeschlossen; so muß er entlassen werden, sobald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ift.

S. 257.

Fälle ber Bor: bom munbe .

Wenn während der Vormundschaft solche Grunde eintreten, die den Vormund Kraft der Gesetze von Uebernehmung dersel= ben befrevet, oder ausgeschlossen hätten; so ist er in dem ersteren Falle berechtiget, in dem letteren aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

S. 258.

Einem Vormunde, dem man als bermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es fren, einen später entdeckten, näheren und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; allein der nähere Berwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm

Bon ben Bormunbschaften und Curatelen. 101 ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden.

S. 259.

Die Mutter oder der Bruder konnen, ober ber bon wenn sie zur Zeit der bestellten Bormund= rechtlich angeschaft selbst noch minderjährig waren, nach laffung. erreichter Volljährigkeit auf die Vormund= schaft Anspruch machen. Auch steht jedem Bermandten frey, wenn bas Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Sahresfrist um die Uebernehmung der Vormundschaft zu melden.

S. 260.

Wenn eine Minderjährige sich vereheli= chet, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Chegat= ten abgetreten werden foll (§. 175).

S. 261.

Ein Vormund fann in der Regel nur Bedingungen am Ende des vormundschaftlichen Sahres, fung bee Bors nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen punct; hat, die Vormundschaft niederlegen. Fin= det aber das Gericht es zur Sicherheit der

a) gewöhn=

102 I. Theil. Viertes Sauptstück.

Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm dieselbe auch sogleich abnehmen.

S. 262.

b) Schluß= rechnung;

Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwey Monathen nach geendigter Vormundschaft dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Ur= kunde über die redlich und ordentlich geführ= te Verwaltung seines Amtes. Diese Urkun= de spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Sandlung nicht fren.

§. 263.

c) lleber= gabe bes Bermögens.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, das Vermögen dem volljährig Gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber ben Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeich= niß des Vermögens, und die jährlich begnehmigten Rechnungen dienen bey solchen Uebergaben zur Richtschnur.

S. 264.

Saftung bes Bormunbes

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht auch für das

Bon ben Bormunbichaften und Curatelen. 103 Berschulden der ihm Untergeordneten zu aus fremdem Berschulben. haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beybe= halten, oder nicht auf den Erfat des von ihnen verursachten Schadens gedrungen; so ist er auch dieser Radlässigkeit wegen verantwortlich.

S. 265.

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Min- bes vormundderjährigen vernachlässiget hat, ift dafür Gerichtes. verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Erfațe mangeln, den Schaden zu er= setzen verbunden.

S. 266.

Emstaen Vormundern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden bes: Einkunften eine verhältnismäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom hundert der reinen Einkunfte betragen, und sich höchstens auf vier tausend Gulden jährlich belaufen.

Wenn das Vermögen des Minderjäh= bey dem Ausrigen so geringe ist, daß sich wenig oder

Belohnung bes Bormuns

a) jährliche

S. 267.

104 1. Theil. Viertes Sauptftud. nicht in jährliche Ersparung bringen läßt;

so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilet werden.

S. 268.

Rechtsmit= tel bes Bormunbes beb Befdwerben.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu sehn erachtet, soll die Beschwerde zuerst ben dem nähmlichen Gerichte, und nur wenn diese fruchtlos war. den Recurs beb dem höheren Gerichte anbringen.

S. 269.

Curatel. Guratel;

II. Pon ber Für Personen, welche ihre Angelegen-Begriff ber heiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachverwalter zu bestellen.

S. 270.

Ralle ber Curatel ;

Dieser Fall tritt ein: ben Minderjäh= rigen, die in einer anderen Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (S. 225):

Bon den Vormundschaften und Curatelen. 105 ober, die in einem befonderen Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden konnen; ben Volljährigen, die in Bahn- oder Blödfinn verfallen; ben erflärten Verschwendern; ben Ungebornen; zuweilen auch ben Taubstummen; ben Abwesenden und ben Sträflingen.

S. 271.

beriährige ;

In Geschäften, welche zwischen Aeltern a) für Minund einem minderjährigen Rinde, oder zwifchen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besonderen Curator zu ernennen.

S. 272.

Fallen zwischen zwen oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, fo darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten; sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen anderen Curator ernenne.

S. 273.

Kur mahn= oder blödfinnig kann nur b) für Wahnderjenige gehalten werden, welcher nach sinnige; genauer Erforschung seines Betragens und

nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gericht= e) für Ber- lich dafür erklärt wird. Als Berschwender aber muß das Gericht benjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Bermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Be= dingungen geschlossene Borgverträge fünftigem Nothstande Preis gibt. In bebden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

S. 274.

d) für Unges borne ;

ichwender;

In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vor= handene Leibesfrucht (S. 22) aufgestellet. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft beb einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verfürzet werde, im zweyten Kalle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden. Bon den Bormunbichaften und Curatelen. 107 S. 275.

Taubstumme, wenn sie zugleich blod= e) für Taub= finnig find, bleiben beftanbig unter Bor= mundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünf und zwanzigsten Sahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen fie bor Gericht nicht ohne einen Sachwalter erscheinen.

§. 276.

Die Bestellung eines Curators für Ab= f) für Ab= wesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit für noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn ste ichafte; feinen ordentlichen Sachwalter zurück ge= laffen haben, ohne folden aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmet würden. Ift der Aufenthaltsort eines Ab= wesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage feiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen be= forgen. - sonilare erwand-morvige , and

mefende und

S. 277.

Sucht jemand ben Gintretung der durch das Gesetz in dem S. 24 bestimmten Erfor= derungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen, dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Benfate vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens sett, zur Todeserklärung schreiten werde.

S. 278.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtstraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben seh. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist berjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeser= klärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

Bon ben Bormundschaften und Curatelen. 109 S. 279.

Ginem zur schwersten oder schweren Ker= g) für Gträf= ferstrafe verurtheilten Berbrecher ift ein Curator zu bestellen, wenn er ein Bermögen besitt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesett fenn würde.

S. 280.

Das Gericht, welchem die Ernennung Bestellung ber Euratel. eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nähmlichen Vorsicht und nach den nähmlichen Grundfäten auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache ober eines Geschäftes zu thun, welche zu einem anderen Gerichtsstande gehören; so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

§. 281.

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden beb der Curatel die nähmlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie ben der Vormundschaft Statt.

S. 282.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die keiten.

Entichulbis

110 I. Thl. Viert. Haupst. V. d. Vormnnbsch. zc. Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Verson ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormun= dern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

§. 283.

Erlöschung berfelben.

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendiget find, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwal= tung seiner Angelegenheiten verhindert ha= ben. Ob ein Wahn- ober Blödfinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründ= lich, und dauerhaft gebessert set, muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestell= ten Aerzte entschieden werden.

S. 284.

Ausnahme Rücksicht ftanbes.

Die besonderen Vorsichten ben der Vor= des Bauern= mundschaft und Curatel des Bauernstandes find in den politischen Gesetzen enthalten.